

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 07 des Bandes 2017 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

- 2017.039 Totalrevision der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen bzw. Erlass der Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (Kommissionsverordnung, KoV)
- 2017.040 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
- 2017.041 Änderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte
- 2017.042 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)
- 2017.043 Erlass des Gesetzes über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)
- 2017.044 Erlass des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen
- 2017.045 Erlass der Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV)
- 2017.046 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV
- 2017.047 Änderung der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [bl.clex.ch/frontend/change\\_documents](http://bl.clex.ch/frontend/change_documents), bzw. [bl.clex.ch/](http://bl.clex.ch/).

Die **Anhänge zu Gesetzen und Dekreten** mit Informationen zu den Landratsvorlagen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen zugrunde liegen, sind als jeweiliges «**Vademecum**» bei den Rechtstexten der Gesetzessammlung im Internet abrufbar. Im Titel des damit verbundenen, chronologischen Dokuments ist neben der chronologischen Nummer die Nummer der betreffenden Landratsvorlage ebenfalls ersichtlich («LRV (Jahreszahl)/(Laufnummer)»).

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats, Verordnungen des Regierungsrats, Nutzungspläne des Kantons) kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. – Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge und Richtpläne. – Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (KoV)

Vom 22. August 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 21 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 27. November 1997<sup>2)</sup> zum Gleichstellungsgesetz,

beschliesst:

I.

## 1 Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Förderung der effizienten Kommissionsarbeit, insbesondere durch die kompetente und ausgewogene Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen, die Verhinderung von Interessenkonflikten der Kommissionsmitglieder und die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Kommissionen.

### § 2 Aufgabe der Kommissionen

<sup>1</sup> Die regierungsrätlichen Kommissionen beraten und unterstützen den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung.

<sup>2</sup> Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Gesetz dazu ermächtigt werden.

<sup>3</sup> Kommissionen können insbesondere eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

- a. besonderes Fachwissen erfordert,
- b. den Einbezug der Gemeinden oder weiterer interessierter Kreise verlangt oder
- c. durch nicht weisungsgebundene Personen erfolgen soll.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 33.0091, SGS 108

### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Als Kommissionen im Sinne dieser Verordnung gelten Gremien:

- a. die eine dauerhafte Funktion wahrnehmen,
- b. deren Mitglieder gesamthaft oder teilweise vom Regierungsrat gewählt werden und
- c. die gesamthaft oder teilweise aus verwaltungsexternen Mitgliedern bestehen.

<sup>2</sup> Wählt der Regierungsrat die Mitglieder einer Kommission nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt er sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen dieser Verordnung entspricht.

<sup>3</sup> Als Dritte im Sinne dieser Verordnung gelten die Gemeinden sowie weitere Körperschaften, Verbände und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

### **§ 4 Vergütung**

<sup>1</sup> Für die Vergütung der Kommissionsmitglieder gilt die Verordnung vom 23. März 2010<sup>1)</sup> über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

### **§ 5 Veröffentlichung im Behördenverzeichnis**

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei veröffentlicht im Behördenverzeichnis den Kommissionsnamen sowie die Vornamen und Namen der Kommissionsmitglieder.

## **2 Generelle Pflichten**

### **§ 6 Offenlegung von Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Im Hinblick auf seine Wahl unterrichtet ein Kommissionsmitglied die Wahlbehörde und die Kommission schriftlich über:

- a. seine berufliche Tätigkeit sowie den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin;
- b. die Mitgliedschaft in den Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c. die Mitgliedschaft in den leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;
- d. die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden.

<sup>2</sup> Änderungen sind der Kommission laufend bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die Angaben gemäss Absatz 1 werden nicht publiziert.

1) GS 37.0044, SGS 158.12

<sup>4</sup> Bei Mitarbeitenden, bei denen die Kommissionstätigkeit zur Funktion gehört, richtet sich die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen nach dem Personalgesetz<sup>1)</sup>.

### **§ 7 Ausstand**

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder treten bei der Kommissionsarbeit in den Ausstand:

- a. wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. wenn sie aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten, insbesondere wegen Verwandtschaft oder Lebensgemeinschaft.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft<sup>2)</sup>).

### **§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen der Kommissionstätigkeit Kenntnis erlangen, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung der Kommissionsmitgliedschaft bestehen.

## **3 Vorgaben zur Zusammensetzung**

### **§ 9 Öffentliche Ausschreibung**

<sup>1</sup> Vakante Kommissionssitze werden öffentlich ausgeschrieben; bei Gesamterneuerungswahlen gelten alle Sitze einer Kommission als vakant.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung ist so zu formulieren, dass Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen werden.

<sup>3</sup> Nicht auszuschreiben sind:

- a. Kommissionssitze, die an eine Mitarbeitendenfunktion geknüpft sind, und
- b. Kommissionssitze, bei deren Besetzung der Regierungsrat an einen Wahlvorschlag Dritter gebunden ist.

### **§ 10 Anforderungsprofil**

<sup>1</sup> Für jede Kommission besteht ein Anforderungsprofil, das die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen seiner Mitglieder enthält.

---

1) GS 32.1008, SGS 150

2) GS 29.276, SGS 100

### **§ 11 Strukturelle Vorgaben**

<sup>1</sup> Unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Anforderungsprofils erfüllt sind, sollen Frauen und Männer mindestens zu je 30% in jeder Kommission vertreten sein.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind bei der Zusammensetzung der Kommissionen verschiedene Altersgruppen zu berücksichtigen.

### **§ 12 Amtsperiode und Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ist beschränkt auf 4 volle Amtsperioden von je 4 Jahren.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beginnt in der Regel am 1. April.

<sup>3</sup> Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind:

- a. Mitarbeitende, bei denen die Kommissionstätigkeit zur Funktion gehört, und
- b. Kommissionsmitglieder, bei deren Wahl der Regierungsrat an einen Vorschlag Dritter gebunden ist.

### **§ 13 Sachliche Begründung bei Abweichungen**

<sup>1</sup> Wird bei der Wahl von Kommissionsmitgliedern vom jeweils geltenden Anforderungsprofil oder den weiteren Vorgaben abgewichen, enthält der betreffende Regierungsratsbeschluss eine sachliche Begründung.

## **4 Überprüfung der Zusammensetzung und Zweckmässigkeit**

### **§ 14 Auswertung**

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei führen Kommissionslisten mit Angaben zu Name, Jahrgang, Geschlecht und Datum der 1. Wahl des Mitglieds.

<sup>2</sup> Die Landeskanzlei erstellt eine Auswertung der Zusammensetzung der Kommissionen anhand der Kommissionslisten:

- a. alle 4 Jahre im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen sowie
- b. nach erfolgter Gesamterneuerung.

<sup>3</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Gleichstellung BL steht für Beratungen zur Verfügung.

### **§ 15 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Gleichstellung BL fasst periodisch einen Monitoring-Bericht über die regierungsrätlichen Kommissionen mit Kommentaren und Empfehlungen.

<sup>2</sup> Gleichstellung BL ist im Verteiler aller Regierungsratsbeschlüsse betreffend Wahlen in regierungsrätliche Kommissionen aufzuführen.

<sup>3</sup> Der Monitoring-Bericht wird dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet und anschliessend veröffentlicht.

## **§ 16 Überprüfung der Zweckmässigkeit**

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei überprüfen die Kommissionen im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen alle 4 Jahre auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Der Erlass SGS 140.41 (Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen vom 24. März 2015) wird aufgehoben.

### **IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

# Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom 15. Juni 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup>,

beschliesst:<sup>2)</sup>

## I.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### § 144 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

*Aufzählung unverändert.*

### § 145 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

### § 171 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

*Aufzählung unverändert.*

---

1) SR 210

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 17. August 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 21. August 2017 für rechtskräftig erklärt.

**§ 173 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft erfolgt sind.

**§ 177a (neu)****Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> über die Geoinformation (GeolG).

<sup>2</sup> Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.

<sup>3</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG<sup>2)</sup> Gegenstand des Katasters sind.

<sup>4</sup> Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

**Anhänge****1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) SR 510.62

2) SR 510.62

**IV.**

Diese Gesetzesbestimmungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

# **Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)**

Änderung vom 1. Juni 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:<sup>2)</sup>

## **I.**

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 3. August 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 4. August 2017 für rechtskräftig erklärt.

**§ 12a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. **(geändert)** für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;

<sup>2</sup> Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

**§ 34b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

**§ 34b<sup>bis</sup> Abs. 4**

<sup>4</sup> Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- c. **(geändert)** unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

**§ 34m (neu)****Publikation der Erlasse**

<sup>1</sup> Die Zweckverbände und Anstalten publizieren ihre geltenden Erlasse auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.

**§ 46b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Publikation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. **(neu)** die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen;
- b. **(neu)** die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. **(neu)** Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. **(neu)** die Gemeindeerlasse;
- b. **(neu)** die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.

**§ 47a (neu)****Initiativrecht**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.

<sup>2</sup> Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2<sup>bis</sup>.

<sup>3</sup> Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.

**§ 49 Abs. 3**

<sup>3</sup> Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. **(geändert)** Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

**§ 49a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)****Initiative auf Einführung des Initiativrechts sowie auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einführungsinitiative) (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> 10% der Stimmberechtigten können das formulierte oder nicht formulierte Begehren stellen (Einführungsinitiative) auf Einführung:

- a. **(neu)** des Initiativrechts;
- b. **(neu)** der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

<sup>2</sup> Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

<sup>3</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

<sup>4</sup> Mit dem nicht formulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Gemeindeordnung im Sinne des Begehrens zu ändern.

**§ 49b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)****Verfahren (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zu einer gültig zustande gekommenen Einführungsinitiative innert eines halben Jahres seit Einreichung Bericht und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Einführungsinitiative für ungültig.

<sup>3</sup> Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben.

**§ 49c (neu)****Gegenvorschlag**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Einführungsinitiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung unterbreiten.

**§ 49d (neu)****Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Die Urnenabstimmung über eine Einführungsinitiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert 1½ Jahren seit Einreichung der Einführungsinitiative zu erfolgen.

<sup>2</sup> Hat das Volk einer nicht formulierten Einführungsinitiative Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert 1 Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

**§ 49e (neu)****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt:

- a. das In-Kraft-Treten einer angenommenen formulierten Einführungsinitiative;
- b. das In-Kraft-Treten eines angenommenen Gegenvorschlags;
- c. das In-Kraft-Treten einer Gemeindeordnungsänderung, die eine angenommene nicht formulierte Einführungsinitiative umsetzt.

<sup>2</sup> Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.

**§ 49f (neu)****Initiative auf Gründung einer Bürgergemeinde**

<sup>1</sup> 50 handlungsfähige Bürger und Bürgerinnen oder 100 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Urnenabstimmung auch von sich aus durchführen.

**§ 54a (neu)****Vorbereitung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und erstellt ein Verzeichnis über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte («Geschäftsverzeichnis»).

<sup>2</sup> Er stellt zu jedem Geschäft Antrag.

**§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)****Einladung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein.

<sup>2</sup> Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

**§ 56**

*Aufgehoben.*

**§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)****Beschlussverbot (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Über Geschäfte, die nicht gemäss § 55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 63 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nicht-Eintreten zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4<sup>bis</sup>.

**§ 65 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4<sup>bis</sup>.

**§ 68 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>4bis</sup> Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.

**§ 71 Abs. 1 (geändert)****Rechtsverfahren (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen.

**§ 76 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenzuständigkeit einräumen.

**§ 87 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

**§ 119**

*Aufgehoben.*

**§ 120 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

**§ 121 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4**

<sup>1bis</sup> Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

<sup>3</sup> Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

<sup>4</sup> Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. **(geändert)** Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

**§ 141 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Einführung des Initiativrechts ist unzulässig.

**§ 155 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

**§ 157a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

**§ 157b Abs. 2**

<sup>2</sup> Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- c. **(geändert)** Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

**§ 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

**§ 160 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- c. **(geändert)** Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).

**§ 161 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

<sup>3</sup> Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindeorganen die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

**§ 169 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

**§ 185a (neu)****Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung vom 1. Juni 2017 gilt für Gemeindeangestellte, die am 1. Januar 2016 davon betroffen sind, erst mit Ablauf deren Amtsperiode.

**Anhänge**

- 1 Vademecum (**geändert**)

**II.**

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

**§ 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.

**§ 82 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

**Anhänge**

- 1 Vademecum (**geändert**)

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 1. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter



## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 12. Januar 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

### I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

#### § 101 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Alle Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck die notwendige Standfestigkeit aufweisen und den Anforderungen der Hygiene, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Energienutzung, des Schutzes vor gravitativen Naturgefahren (insbesondere Hochwasser, Steinschlag und Hangrutsch) sowie den arbeits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen. Insbesondere sind:

- b. **(geändert)** Baumaterialien, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können, nicht zu verwenden;
- c. **(neu)** verhältnismässige Massnahmen, die vor den Auswirkungen von gravitativen Naturgefahren nachhaltig schützen, bei Neubauten sowie bei naturgefahrrelevanten Umbauten bestehender Bauten und Anlagen zu planen und zu realisieren.

#### § 123 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Baubewilligung, der amtlichen Prüfung von Bauten, Einrichtungen oder Betrieben und mit der Kontrolle der Bauarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den Baugrund sowie für die Einwirkungen gravitativer Naturgefahren oder für die Schäden, die aus der Anlage oder ihrem Betrieb entstehen. Dagegen trägt das Gemeinwesen die Verantwortung für die von ihm getroffenen Anordnungen nach Massgabe des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

---

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 16. März 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 17. März 2017 für rechtskräftig erklärt.

**Anhänge****1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.<sup>1)</sup>

Liestal, 12. Januar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

---

1) Vom Regierungsrat am 29. August 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

# **Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)**

Vom 12. Januar 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,  
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,  
beschliesst:<sup>2)</sup>

**I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den vorbeugenden Schutz von Personen vor Bränden;
- b. den vorbeugenden Schutz von Bauten und Anlagen vor Brandschäden sowie vor Schäden durch gravitative Naturgefahren.

<sup>2</sup> Es regelt die dazu notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen.

### **§ 2 Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren zu verhindern oder zu begrenzen, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

<sup>3</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder die Betreiber und Betreiberinnen von Feuerungsanlagen lassen diese hinsichtlich der Brandsicherheit periodisch durch eine Fachperson überprüfen. Das Dekret regelt die Einzelheiten.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 16. März 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 17. März 2017 für rechtskräftig erklärt.

### § 3 Definitionen

<sup>1</sup> Die Definition der «Bauten und Anlagen» im Sinne dieses Gesetzes richtet sich nach der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> «Brandschäden» im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die aufgrund von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

<sup>3</sup> «Gravitative Naturerfahren» im Sinne dieses Gesetzes sind Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben.

<sup>4</sup> «Schutzmassnahmen» im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche, technische, personelle und organisatorische Massnahmen.

<sup>5</sup> «Wiederkehrperiode» im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeitspanne, in der sich ein Ereignis mit vergleichbarer Intensität wiederholt.

## 2 Schutzmassnahmen

### 2.1 Brandschäden

#### § 4 Umfang

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Brandschäden haben Personen sowie Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

#### § 5 Brandschutzabstände

<sup>1</sup> Zwischen Gebäuden gelten Brandschutzabstände. Diese richten sich nach der entsprechenden Brandschutzrichtlinie der VKF.

<sup>2</sup> Der Brandschutzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze muss so gross sein, dass er auf den benachbarten Grundstücken keine Eigentumsbeschränkung bewirkt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Brandschutzabstände gelten zusätzlich zu den Abstandsvorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

#### § 6 Bestandesgarantie

<sup>1</sup> Teile von Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt worden sind und die Brandschutzabstände gemäss § 5 unterschreiten, haben eine Bestandesgarantie.

#### § 7 Anordnung

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Brandschäden werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungart geändert wird und dazu eine Baubewilligung oder eine arbeitsgesetzliche Plangenehmigung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 8 Absatz 2.

## **§ 8 Brandschutzkontrollen**

<sup>1</sup> Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) kann Bauten und Anlagen hinsichtlich der Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrollieren.

<sup>2</sup> Sind Brandschutzvorschriften nicht eingehalten, ordnet die BGV die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

## **2.2 Schäden durch gravitative Naturgefahren**

### **§ 9 Umfang**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren haben Bauten und Anlagen zu schützen und richten sich nach den Schutzziele gemäss § 10.

### **§ 10 Schutzziele**

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

- a. Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;
- b. permanentem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der aktuellen und der voraussichtlichen Rutschintensität.

### **§ 11 Anordnung**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsort geändert wird und dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 12.

<sup>2</sup> Sie müssen wirtschaftlich sein, und ihre Kosten dürfen nicht unverhältnismässig im Vergleich zu den Kosten der übrigen baulichen Massnahmen sein.

<sup>3</sup> Sie werden nicht angeordnet, wenn Massnahmen an der Gefahrenquelle oder gegen die Gefahrenausbreitung beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt sind.

### **§ 12 Erweiterungs- und Änderungsfälle**

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen werden in den Erweiterungs- und Änderungsfällen gemäss § 11 Absatz 1 nur dann angeordnet, wenn die Erweiterung, die Abänderung oder die Art der Benützungsortänderung für den vorbeugenden Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren von Bedeutung ist.

## 2.3 Gemeinsame Bestimmungen

### § 13 Zuständigkeiten zur Anordnung von Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Zuständig zur Anordnung von Schutzmassnahmen sind:

- a. die Baubewilligungsbehörden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren;
- b. die Plangenehmigungsbehörde im Rahmen der arbeitsgesetzlichen Plangenehmigung;
- c. die BGV im Fall von § 8 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Anordnung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b als Auflage der BGV zur Bewilligung und im Fall von Absatz 1 Buchstabe c als Verfügung der BGV.

### § 14 Benachbarte Grundstücke

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen können auch auf benachbarten Grundstücken umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Sie sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese dürfen nur mit Zustimmung der anordnenden Behörde gelöscht werden.

### § 15 Instandhaltungspflicht

<sup>1</sup> Die Adressaten und Adressatinnen von angeordneten Schutzmassnahmen oder deren Rechtsnachfolgende sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass angeordnete Schutzmassnahmen wirksam sind und dauernd in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Instandhaltungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch bei Schutzmassnahmen, die die BGV mit Beiträgen unterstützt hat.

### § 16 Kontrollen

<sup>1</sup> Die BGV ist zuständig für die Kontrollen von angeordneten Schutzmassnahmen sowie von solchen, die sie mit Beiträgen unterstützt hat. Vorbehalten bleibt die Kontrollzuständigkeit der Einwohnergemeinde im Falle des kleinen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die BGV bzw. die Einwohnergemeinde können Kontrollarbeiten ganz oder teilweise Dritten übertragen.

### § 17 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren. Die Direktion der BGV bzw. der Gemeinderat gelten als sachlich zuständige Direktion.

<sup>2</sup> Die Direktion der BGV kann auf den Vollzug angeordneter, nicht umgesetzter Schutzmassnahmen verzichten und die Baute oder Anlage von deren Versicherung ausschliessen. Die Einzelheiten richten sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung.

### **§ 18 Beiträge**

<sup>1</sup> Die BGV kann Beiträge an freiwillige Schutzmassnahmen leisten.

<sup>2</sup> Sie kann auch Beiträge an Schutzmassnahmen gegen Schäden durch andere als gravitative Naturgefahren leisten.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission der BGV (Verwaltungskommission) regelt die Beiträge im Reglement.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Schutzmassnahmeauflagen zu Bewilligungen richtet sich nach den Rechtspflegebestimmungen der jeweiligen Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Gegen Schutzmassnahmeverfügungen der BGV kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert weiteren 30 Tagen zu begründen.

<sup>3</sup> Gegen Beitragsverfügungen der BGV kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden. Gegen ihre Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

### **§ 20 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer die Sorgfaltspflichten gemäss § 2 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Geschädigten sowie die BGV sind zur Antragsstellung berechtigt.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 148 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. **(geändert)** die Versicherungsprämien, die Präventions- und Interventionsbeiträge sowie die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstücksversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981<sup>1)</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

## **Anhänge**

### 1 Vademecum **(geändert)**

### 2.

Der Erlass SGS 350 (Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) vom 12. Januar 1981) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Er bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge, die die privaten Versicherungsgesellschaften der BGV zur Förderung der Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten haben.

#### **§ 6 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission:

g<sup>bis</sup>. **(geändert)** legt die Präventions- und Interventionsbeiträge fest,

#### **§ 34a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

##### **Präventions- und Interventionsbeiträge (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie zweckgebundene Beiträge zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen, präventiven und interventiven Schutz von Personen vor Feuerschäden sowie von Gebäuden und Anlagen vor Feuer- und Elementarschäden (kurz: Präventions- und Interventionsbeiträge).

<sup>1)</sup> GS 27.690, SGS 350

<sup>2</sup> Die Präventions- und Interventionsbeiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

### **§ 35 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge nach.

<sup>3</sup> Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag von dem Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

### **§ 36 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge können höchstens für das laufende Jahr und die vorangegangenen 5 Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

### **§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.

<sup>3</sup> Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag für das laufende Jahr voll geschuldet.

### **§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erwerblerin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge.

<sup>2</sup> Für die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>1)</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

---

1) GS 36.153, SGS 211

<sup>3</sup> Die Versicherungsprämien-, die Präventions- und Interventionsbeiträge- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

### **§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die BGV kann ein Gebäude oder ein Grundstück teilweise im Sinne eines Deckungsvorbehalts oder ganz von der Versicherung ausschliessen, wenn:

- a. **(neu)** die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden ist oder
- b. **(neu)** eine angeordnete Schutzmassnahme gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden ist.

<sup>1bis</sup> Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und der Präventions- und Interventionsbeitrag vollständig zu entrichten.

<sup>2</sup> Derartige Verfügungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Massnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann ein Ausschluss oder ein Vorbehalt sofort verfügt werden.

### **§ 49 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Bei einem vollständigen Ausschluss von der Versicherung ist die BGV gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden entschädigungspflichtig, längstens jedoch während 2 Jahren. Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und den Präventions- und Interventionsbeitrag uneingeschränkt zu entrichten.

## **Anhänge**

### **1 Vademecum (geändert)**

### **3.**

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 91 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Brandschutzabstände gemäss der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention.

**§ 101 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Die Anforderungen des Brandschutzes und des Schutzes vor Schäden durch gravitative Naturgefahren richten sich nach der Gesetzgebung über die Brand- und Naturgefahrenprävention.

**§ 103 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung die Baupolizeivorschriften, insbesondere über:

b. *Aufgehoben.*

**Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

**III.**

Der Erlass SGS 761 (Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981) wird aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>1)</sup>

Liestal, 12. Januar 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

---

1) Vom Regierungsrat am 29. August 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.



# Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen

Vom 12. Januar 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>1)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG),

beschliesst:

I.

## § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

## § 2 Eigenverantwortung

<sup>1</sup> Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

## § 3 Erfüllung der Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine Fachperson eine sicherheitstechnische Prüfung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

## § 4 Periodizität

<sup>1</sup> Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagentalter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

---

1) GS 2017.043, SGS 761

## § 5 Prüfung

<sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

<sup>3</sup> Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

## § 6 Fachperson

<sup>1</sup> Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe:

- a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;
- b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;
- c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;
- d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

<sup>2</sup> Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

## § 7 Pflichten der Fachperson

<sup>1</sup> Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung:

- a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage oder
- b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets.<sup>1)</sup>

Liestal, 12. Januar 2017  
Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schoch  
der Landschreiber: Vetter

---

1) Vom Regierungsrat am 29. August 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.



# **Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV)**

Vom 29. August 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

I.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1       Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>2)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG).

### **§ 2       Vollzug**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird unter Vorbehalt anderer Zuständigkeitsvorschriften von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vollzogen.

<sup>2</sup> Die BGV betreibt ein Brandschutzinspektorat sowie eine Fachstelle für Elementarschadenprävention.

<sup>3</sup> Sie kann nicht hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen.

### **§ 3       Vorabklärung**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaften können bei der BGV Vorabklärungen über Schutzmassnahmen gegen Brand- und Naturgefahrenschäden vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Vorabklärungen sind unentgeltlich.

---

1) GS 29.276, SGS 100  
2) GS 2017.043, SGS 761

#### **§ 4 Kontrolle der Schutzmassnahmen (§ 16 Abs. 1 BNPG)**

<sup>1</sup> Die BGV und die Gemeinden können die Schutzmassnahmen erstmalig wie auch wiederholt kontrollieren.

### **2 Brandschadenprävention**

#### **§ 5 Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 BNPG)**

<sup>1</sup> Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) umfassen deren Brandschutznorm und deren Brandschutzrichtlinien sowie die technischen Vorschriften, die jene als massgebend erklären.

#### **§ 6 Brandschutzabstände (§ 5 BNPG)**

<sup>1</sup> Als Gebäude gemäss § 5 Absatz 1 BNPG gelten Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG kann verringert werden, wenn im Grundbuch eine Dienstbarkeit zulasten des Nachbargrundstücks eingetragen ist, wonach dessen Gebäude die Brandschutzabstände gemäss VKF einhalten müssen.

<sup>3</sup> Die Löschung der Dienstbarkeit gemäss Absatz 2 bedarf der Zustimmung der BGV.

<sup>4</sup> Wenn das benachbarte Grundstück dauernd nicht überbaut werden darf, bemisst sich der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG von der Mitte des benachbarten Grundstücks aus.

#### **§ 7 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (§ 2 Abs. 2 BNPG)**

<sup>1</sup> Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innern von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung der BGV (Abbrandbewilligung).

<sup>2</sup> Die Erteilung der Abbrandbewilligung richtet sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

<sup>3</sup> Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und P3 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung<sup>1)</sup> ist bewilligungsfrei.

### **3 Prävention vor Schäden durch Naturgefahren**

#### **§ 8 Gravitative Naturgefahren (§ 10 Abs. 1 BNPG)**

<sup>1</sup> Die Naturgefahrenkarten Basel-Landschaft, die Gefahrenhinweiskarten Basel-Landschaft sowie die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss geben Hinweis auf die Gefahrenggebiete Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdbeben. Im Anwendungsfall ist der Gegenbeweis zulässig.

---

1) SR 941.411

## § 9 Wegleitung

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion und die BGV erstellen eine Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren).

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 350.11 (Verordnung zum Sachversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1981) (Stand 1. April 2011) wird wie folgt geändert:

### § 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Als besonders gross ist die Schadengefahr (G § 39) zu betrachten, wenn:

- a. **(neu)** geltende Vorschriften missachtet worden sind,
- b. **(neu)** angeordnete Schutzmassnahmen gegen Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden sind,
- c. **(neu)** das Ausmass oder die Häufigkeit eines möglichen Brand- oder Elementarschadens besonders hoch ist oder
- d. **(neu)** aus anderen Gründen eine besonders grosse Brand- und Explosionsgefahr besteht.

### 2.

Der Erlass SGS 400.11 (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

### § 76 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Brandschutzvorschriften gemäss der Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### § 79 Abs. 1 (geändert)

#### **Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für den Brandschutz gilt die Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung.

**§ 87 Abs. 3**

<sup>3</sup> Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- g. **(geändert)** die statischen Berechnungen auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde. Im statischen Nachweis sind die Belastungsannahmen, die massgebenden Grundlagen und die Materialbeanspruchungen in den Haupttragelementen darzulegen. Der Ingenieur trägt die Verantwortung für die statischen Berechnungen;
- h. **(neu)** der Nachweis von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch gravitative Naturgefahren.<sup>1)</sup>

**3.**

Der Erlass SGS 421.14 (Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Juni 1996) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 12. Januar 2017<sup>2)</sup> über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren sowie auf die §§ 9, 10, 41 und 46 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992<sup>3)</sup>, beschliesst:

**§ 5 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) werden folgende Bestimmungen für verbindlich erklärt:  
*Aufzählung unverändert.*

**Titel nach § 14 (geändert)**

*3 Kontrollen*

**§ 15 Abs. 1 (geändert)****Stationäre Anlagen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Funktionsfähigkeit der Pumpwerke und der stationären Anlagen für die Berieselung und Beschäumung der Tanks, Bassins und Umschlagsanlagen ist durch die Inhaber von Tankanlagen periodisch zu kontrollieren. Der BGV ist jährlich über die Kontrollergebnisse schriftlichen Bericht zu erstatten.

1) § 101 Absatz 1 Buchstabe c RBG, GS 2017.042

2) GS 2017.043, SGS 761

3) GS 31.323, SGS 421

**Titel nach § 15 (geändert)****4 Sicherheitsvorkehrungen****§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Risikoreiche Arbeiten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Risikoreiche Arbeiten, insbesondere Entgasen, Reinigen, oder Heissarbeiten wie Schweißen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die für den Betrieb verantwortliche Person. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf dem Genehmigungsschein festzuhalten.

**III.****1.**

Der Erlass SGS 761.11 (Verordnung über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1997) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SGS 761.17 (Verordnung über den Kaminfegetarif vom 9. Dezember 1997) wird aufgehoben.

**3.**

Der Erlass SGS 761.30 (Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) betreffend Delegation von Brandschutzaufgaben von der BGV an die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft (Hafenverwaltung) vom 8. November 1988) wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 29. August 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter



## Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 15. Juni 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

### I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

<sup>2</sup> Er orientiert sich dabei an den Taxen der Alters- und Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sowie der kantonalen Spitälern für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.

#### **§ 2a<sup>bis</sup> (neu)**

##### **Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.

<sup>2</sup> An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.

---

<sup>1)</sup> Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 17. August 2017. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 21. August 2017 für rechtskräftig erklärt.

**§ 2a<sup>ter</sup> (neu)****Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.

<sup>2</sup> Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihre Niederlassung hatte.

<sup>3</sup> Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.

**§ 2a<sup>quater</sup> (neu)****Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann per Reglement die Zusatzbeiträge begrenzen.

<sup>2</sup> Kann die Einwohnergemeinde einer Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten, in welchem der begrenzte Zusatzbeitrag zur Finanzierung ausreicht, so sind die Begrenzungen unwirksam, und es gilt § 2a<sup>bis</sup>.

<sup>3</sup> Keine Begrenzung ist gegenüber Personen zulässig, die sich aus medizinischen Gründen auf der Langzeitpflegeabteilung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

**§ 2a<sup>quingies</sup> (neu)****Rückzahlung, Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann per Reglement:

- a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;
- b. Übergangsregelungen zu § 2a<sup>quater</sup> Absatz 1 sowie zu Buchstabe a für Personen vorsehen, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung vom 15. Juni 2017 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss § 2a<sup>quater</sup> Absatz 1 sowie gemäss Absatz 1 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

**§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindezuständigkeiten an die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a<sup>ter</sup> benötigen.

## **Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

## **II.**

### **1.**

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 15c Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohner und Einwohnerinnen sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

### **2.**

Der Erlass SGS 854 (Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

### **§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV<sup>1)</sup> nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

<sup>3</sup> Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.

## **Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

---

1) GS 25.130, SGS 833

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

## **Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV**

Änderung vom 29. August 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 833.11 (Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

#### **Titel nach § 3 (geändert)**

*2 Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler*

#### **§ 4**

*Aufgehoben.*

#### **§ 4a (neu)**

##### **Obergrenze**

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Heimkosten für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, sind für Unterbringung und Betreuung wie folgt begrenzt:

- |    |                  |                      |
|----|------------------|----------------------|
| a. | im Jahr 2018     | auf CHF 200 pro Tag; |
| b. | im Jahr 2019     | auf CHF 190 pro Tag; |
| c. | im Jahr 2020     | auf CHF 180 pro Tag; |
| d. | ab dem Jahr 2021 | auf CHF 170 pro Tag. |

<sup>2</sup> Der Kostenanteil der Personen gemäss Absatz 1 für Pflegeleistungen ist vollumfänglich anrechenbar.

## § 4b (neu)

### Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG AHV/IV<sup>1)</sup> entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben ohne Berücksichtigung der Obergrenze und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 ELG<sup>2)</sup> und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 9 Absatz 1 ELG<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Die Datenmeldung gemäss § 6 Absatz 3 ELG AHV/IV<sup>4)</sup> der kantonalen Ausgleichskasse an die Einwohnergemeinden umfasst die Zusendung der Kopien der EL-Verfügungen an diese.

## § 4c (neu)

### Zusatzbeiträge, Gesuch und Verfügung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG AHV/IV<sup>5)</sup> ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindezweigstelle leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge im Falle von § 2a<sup>ter</sup> Absatz 1 ELG AHV/IV<sup>6)</sup> an den Gemeinderat weiter, im Falle von § 2a<sup>ter</sup> Absatz 3 ELG AHV/IV<sup>7)</sup> an die kantonale Ausgleichskasse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bzw. die kantonale Ausgleichskasse verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.

## § 4d (neu)

### Zusatzbeiträge, Auszahlung

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden an die Person ausbezahlt, die im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital lebt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> Die Person kann die Gemeinde bzw. die kantonale Ausgleichskasse ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubezahlen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können im Reglement bestimmen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital ausbezahlt werden.

---

1) GS 2017.046, SGS 833

2) SR 831.30

3) SR 831.30

4) GS 2017.046, SGS 833

5) GS 2017.046, SGS 833

6) GS 2017.046, SGS 833

7) GS 2017.046, SGS 833

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 140.25 (Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente vom 9. März 1999) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion ist Genehmigungsbehörde der kommunalen:

- I. **(geändert)** Fondsreglemente;
- m. **(neu)** Reglemente über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz.

### 2.

Der Erlass SGS 185.11 (Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016) (Stand 1. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

#### Titel nach § 14 (neu)

##### *4a Kompensationsleistungen*

#### § 14a (neu)

##### **Gemeindeanteil an der Kompensationsleistung für die Ergänzungsleistungen**

<sup>1</sup> Als hochbetagt im Sinne von § 15c Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes<sup>1)</sup> gelten die Einwohner und Einwohnerinnen ab Alter 80.

<sup>2</sup> Als wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 15c Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes<sup>2)</sup> gelten das steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

<sup>3</sup> Einwohnergemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohner und Einwohnerinnen in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 wird die Anzahl hochbetagter Einwohner und Einwohnerinnen um die mit dem Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt erhöht.

<sup>4</sup> Einwohnergemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil hochbetagter Einwohner und Einwohnerinnen in wirtschaftlichen Verhältnissen unter CHF 50'000 wird die Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner um die mit dem Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt gesenkt.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden erhalten pro einkommengewichtete hochbetagte Einwohnerin oder einkommengewichteten hochbetagten Einwohner den gleichen Betrag.

<sup>1)</sup> GS 36.1136, SGS 185

<sup>2)</sup> GS 36.1136, SGS 185

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 29. August 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter